

§. 230. (251.)

Das Erkenntniß ist sogleich vollstreckbar.

§. 231. (252.)

Der Beklagte, welcher es wahrscheinlich macht, daß ihm im Falle des Objiegens bei etwa verfolgten Rechtsmitteln oder im Separatproceß die Vollstreckung werde gefährdet werden, kann verlangen, daß die Zahlung in das gerichtliche Depositum genommen und dem Kläger nur gegen Sicherheitsleistung ausgeliefert werde.

Wird in Beziehung auf die Verfolgung zum Separatverfahren verwiesener Einreden die Deponirung der gezahlten Summe oder eines Theils derselben vom Beklagten gefordert, so hat derselbe gleichzeitig den Grund seiner Ansprüche, wie bei Arrestanträgen, wahrscheinlich zu machen und binnen vier Wochen, von der Verkündigung des Erkenntnisses an, bei Verlust seiner Rechte auf das Depositum oder die bestellte Sicherheit, das Proceßverfahren selbst einzuleiten.

Die Erkenntnisse über die oben erwähnten Anträge sind sofort vollstreckbar.

Tit. 3.

Wechsel-Proceß.

§. 232. (253.)

Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden oder zu Protokoll zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Geltendmachung seines Anspruchs dienenden Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und um Einleitung des Wechselverfahrens bitten.

Alle zur Begründung der Klage erforderlichen Umstände (mit Ausschluß der Passivlegitimation) müssen durch öffentliche Urkunden oder den Beklagten verbindende Privaturkunden nachgewiesen werden.

§. 233. (254.)

Das Gericht setzt einen Tag zur öffentlichen Verhandlung der Sache nicht über 8 Tage hinaus an und ladet dazu den Beklagten unter Mittheilung der Klage bei Strafe des Anerkenntnisses des Wechsels und der sonstigen Urkunden vor.

§. 234. (255.)

Der Beklagte hat im Termine die ihn verbindende Unterschrift anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen. Leugnet derselbe bei einer in seinem Auftrage (per procura) geschehenen Unterschrift die Ertheilung der Procura, so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffessionseides auf diesen Umstand fordern.

Bei Protesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Ur-

fun-

kunden (§. 232.), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt ist, bedarf es einer weiteren Legalisation nicht.

Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten, und ist in einem besonderen Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Recognition. Der Einwand der Fälschung oder des Betruges bleibt vorbehalten und ist, wenn er nicht sofort liquide gemacht wird, in einem besonderen Verfahren auszuführen.

§. 235. (256.)

Leugnet der Beklagte die Passivlegitimation, so kann der Kläger dieselbe durch die gewöhnlichen Beweismittel berichtigen.

Der Wechselproceß ruht während der Dauer dieses Zwischenverfahrens.

§. 236. (257.)

Erbietet sich der Beklagte zum Diffessionseide, so kann der Kläger den Beweis der Richtigkeit und, bei einer Unterschrift per procura, den Beweis der Procuraertheilung durch die gewöhnlichen Beweismittel, mit Ausschluß der Eideszuschreibung, unternehmen.

Der Wechselproceß ruht während der Dauer dieses Zwischenverfahrens.

Nach dem Mißlingen des unternommenen Beweises darf der Kläger noch den Diffessionseid fordern.

Will der Beklagte die Procuraertheilung eidlich ableugnen (diffutiren), oder wird die Ueberschreitung der Befugnisse behauptet (Art. 95 der Wechselordnung), so hat der Kläger das Recht, den Procuristen, Vormund oder sonstigen Vertreter des Beklagten zu einem anderweiten Termine mitvorladen (adcitiren) zu lassen. Wenn in diesem Termine der Adcitat

1) nicht erscheint oder

2) nicht erklärt, daß er den Kläger wechselfähig befriedigen wolle, so hat der Kläger den Proceß gegen den Beklagten nach seinem Ermessen zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wird der Kläger aus einem der angeführten Gründe abgewiesen (Art. 95 der Wechselordnung), so kann er bei demselben Gerichte den Wechselproceß gegen den Adcitaten fortsetzen, und es ist dieser, wenn die Richtigkeit seiner Unterschrift feststeht, wechselfähig auch in die Kosten des ersten Processes zu verurtheilen.

So lange der erste Proceß schwebt, hat der Adcitat das Recht, nach vollständiger Befriedigung des Klägers, denselben auf seine Gefahr fortzusetzen.

§. 237.

§. 237. (258.)

Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Beklagten die Beweislast trifft, durch öffentliche oder den Kläger verbindende Privaturkunden erweislich sind.

Dilatorische Einreden sind nur zulässig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Editionsgesuche sind überhaupt unstatthaft. Bei Wiederklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht statt, doch können sie zur Begründung des Forum's bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Prozesse angebracht werden.

§. 238. (259.)

Illiquide peremptorische Einreden sind dem Beklagten nicht abzuerkennen, sondern zum besondern Verfahren zu verweisen.

§. 239. (260.)

Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Replik, sowie zur Anerkennung oder eidlichen Ablehnung der von dem Beklagten vorgelegten Urkunden die Ansetzung eines anderen, jedoch ohne des Klägers Zustimmung nicht über drei Tage hinauszurückenden Termins beantragen. Die Ansetzung dieses Termins soll bei collegialisch besetzten Gerichten sofort durch einen Protocollarbescheid geschehen.

Illiquide und nicht im Sinne des §. 237 sofort erweisliche Replik sind im Wechselprocesse nicht zu berücksichtigen, vielmehr für ein besonderes Verfahren vorzubehalten.

§. 240. (261.)

Das Erkenntniß wird sofort oder doch spätestens in drei Tagen eröffnet.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich die binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechelmäßigen oder gleichzeitig in das Vermögen des Schuldners zu vollstreckenden Execution zu beschaffende Befriedigung des Klägers wegen seiner Haupt- und Nebensforderungen, imgleichen der Kosten, aufzugeben.

§. 241. (262.)

Das Erkenntniß ist sofort vollstreckbar.

§. 242. (263.)

Gegen die Erkenntnisse finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt, jedoch ohne Suspensiveffect.

Die Einlegung muß binnen drei Tagen erfolgen.

Die Frist zur Einreichung der Beschwerdeschrift beträgt drei Tage, vom Ende der dreitägigen Einlegungsfrist an gerechnet.

Die Gerichte in der Instanz der Rechtsmittel haben einen Termin zur münd-

mündlichen Verhandlung, nicht über 8 Tage hinaus, anzusehen, alle Verfügungen und Erkenntnisse jedesmal binnen 8 Tagen abzugeben und die letzteren in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

§. 243. (264.)

Die Bestimmungen des §. 231. gelten auch für den Wechselproceß.

§. 244. (265.)

Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personal-Arrestes die Abzugskosten für die erste Woche mit $7\frac{1}{2}$ Sgr für den Tag einzuzahlen und die ferneren Abzugskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 245. (266.)

Der Wechselarrest kann, außer den im §. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen den Ehegatten;
- 2) gegen Verwandte und Verschwägte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
- 3) gegen beide Ehegatten zugleich;
- 4) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 246. (267.)

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

- 1) wenn der Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt oder dafür, daß die Kosten binnen 4 Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt wird;
- 2) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
- 3) wenn und solange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
- 4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Rthl. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Rthl. und 500 Rthl. beträgt, und jedenfalls nach 3 Jahren;
- 5) in dem §. 244 erwähnten Falle.

T i t. 4.

Provocations-Proceß.

§. 247. (268.)

Die Aufforderung zur Klagerhebung gegen einen bestimmten Gegner ist nur zulässig,